

Reglement über den Selbstbehalt in der Elementarschadenversicherung

Vom 27. April 2012 (Stand 1. Juli 2012)

Der Verwaltungsrat der Aargauischen Gebäudeversicherung,

gestützt auf § 23 Abs. 3 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Gebäude und Gebäudeteile mit erhöhter Schadengefahr

¹ Die Eigentümerin oder der Eigentümer tragen in den folgenden Fällen einen risikobezogenen Selbstbehalt:

- a) bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, welche die Schutzziele gemäss § 5 der Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung (GebVV) vom 2. Mai 2007 ²⁾ nicht erfüllen,
- b) bei Bauteilen mit einem Hagelwiderstand von weniger als drei (HW < 3).

² Der Selbstbehalt bezieht sich auf die einzelne versicherte Gefahr.

§ 2 Höhe des Selbsthalts

¹ Der risikounabhängige Selbstbehalt beträgt Fr. 300.– (§ 23 Abs. 2 GebVG) und ist in jedem Fall vorab geschuldet.

² Zusätzlich zum risikounabhängigen Selbstbehalt von Fr. 300.– beträgt der Selbstbehalt bei erhöhter Schadengefahr 10 % der Entschädigung.

³ Der Selbstbehalt beträgt jedoch insgesamt höchstens

- a) Fr. 10'000.– bei Gebäuden, die ausschliesslich Wohn- und Landwirtschaftszwecken dienen,
- b) Fr. 50'000.– bei allen übrigen Gebäuden.

¹⁾ SAR [673.100](#)

²⁾ SAR [673.111](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 3 Übergangsbestimmungen

¹ Der Selbstbehalt gilt

- a) für Gebäude und Gebäudeteile, welche die massgebenden Regeln der Baukunde nicht einhalten, ab Inkrafttreten dieses Reglements,
- b) für Gebäude und Gebäudeteile, welche die Schutzziele gemäss § 5 Abs. 2 GebVV nicht erfüllen, sowie generell in der Hagelversicherung nach erfolgter Information seitens der Aargauischen Gebäudeversicherung.

§ 4 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Aarau, 27. April 2012

Verwaltungsrat der Aargauischen Gebäudeversicherung

Präsident
KELLER

Protokollführerin
TROGLIA